

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

### für die Europa- Kommunal- und Bürgermeisterwahl am 09. Juni 2024

1. Das gemeinsame **Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen** für die Wahlbezirke der Stadt Angermünde werden in der Zeit vom **20. Mai bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten in **der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, im Bürgerbüro** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 51 des Bundesmeldegesetzes entsprechenden Vorschriften eingetragen ist. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20. Mai bis 24. Mai 2024**, spätestens am **24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Angermünde, Bürgerbüro, Markt 24, 16278 Angermünde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten zu den oben aufgeführten Wahlen bis **spätestens zum 19. Mai 2024** eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Auf Antrag werden Wahlberechtigte für die **Wahl zum Europäischen Parlament** in das Wählerverzeichnis eingetragen

- die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten,
- die in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,

Hinsichtlich der Eintragung ins Wählerverzeichnis für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird auf die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Europawahl 2024 auf <https://www.uckermark.de> vom 29.02.2024 verwiesen.

Auf Antrag werden **für die Kommunal- und Bürgermeisterwahl** in das Wählerverzeichnis eingetragen:

- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,
- wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis **spätestens am 19. Mai 2024 bis 12.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wer einen Wahlschein für die **Wahl zum Europäischen Parlament** hat, kann an der Wahl im Landkreis Uckermark durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.  
Wer einen Wahlschein für die **Kommunal- und Bürgermeisterwahl** hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.
5. Erteilung von Wahlscheinen
  - 5.1 Einen Wahlschein für die **Wahl zum Europäischen Parlament** erhält auf Antrag
    - 5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
    - 5.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** wahlberechtigten Person,
      - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
      - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahl, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.
- 5.2** Einen Wahlschein für die Kommunal- und Bürgermeisterwahl erhält auf Antrag
- 5.2.1** eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- 5.2.2** eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Festlegung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.
- 5.3** Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07.Juni 2024, 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a) bis c) oder 5.2.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.  
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 6.** Briefwahl
- 6.1** Mit dem Wahlschein in weißer Farbe für die **Wahl zum Europäischen Parlament** erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
  - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- 6.2** Mit den Wahlscheinen für die **Kommunal- und Bürgermeisterwahl** (einen gelben für die Kreistagswahl und einen hellgrünen für alle übrigen Wahlen) erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl des Kreistages,
  - einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung,
  - einen amtlichen hellrosenen Stimmzettel für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin
  - einen amtlichen lilafarbenen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates
  - je einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Wahl zum Kreistag (gelb) und alle übrigen Wahlen (hellgrau),
  - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag für die Wahl zum Kreistag, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters,
  - einen amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag für die übrigen Wahlen, mit der Anschrift der Wahlleiterin der Stadt Angermünde und
  - je ein Merkblatt für die Briefwahl zur Wahl des Kreistages und den übrigen Wahlen.
- 6.3** Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt, dass die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten darf; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Angermünde, den 06.05.2024

F. Bewer  
Bürgermeister